

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Nachstehende Bedingungen sind integrierter und akzeptierter Bestandteil des Rechtsgeschäftes der Vertragspartner – Auftraggeber und Verlag/Medieninhaber.

1. Maßgeblich für Aufträge sind nachstehende Geschäftsbedingungen sowie die jeweils gültige Preisliste. Abweichende Vereinbarungen sind ungültig, es sei denn, dass sie von uns schriftlich bestätigt werden. Durch die Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit unseren Geschäftsbedingungen einverstanden. Mündliche Nebenabreden wurden nicht geschlossen.
2. Wir behalten uns das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder Vorkassa zu verlangen.
3. Für den Inhalt der verteilten Werbemittel, Drucksachen oder Warenproben ist ausschließlich der Auftraggeber haftbar, welcher den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos hält.
4. Zahlungsbedingungen: Netto Kassa bei Fakturerhalt, vorbehaltlich Punkt 2.
5. Auf Grund von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt nur teilweise durchgeführte Aufträge werden anteilig laut Preisliste verrechnet.
6. Schadenersatzansprüche gegen uns sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern wir den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Als unsere Erfüllungsgehilfen gelten nur Angestellte unseres Unternehmens, nicht aber Angestellte anderer Unternehmen oder Personen, deren sich diese Unternehmen bedienen oder deren Erfüllungsgehilfen. Ausgeschlossen – außer es trifft uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten – sind Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz vom entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung, mittelbare und/oder Folgeschäden. In jedem Fall ist unsere Haftung auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden beschränkt.
7. Mängelrügen sind vom Auftraggeber bei sonstigem Ausschluss schriftlich, und zwar eingeschrieben oder per Telefax unter der Anschrift Medienvertrieb Oberösterreich GmbH, 4020 Linz, Zamenhofstrasse 9, innerhalb 48 Stunden, gerechnet vom bestätigten Verteilungszeitraum, geltend zu machen und zwar ebenfalls bei sonstigem Ausschluss unter konkreter Beschreibung des Ortes, der Straßen, Hausnummern, Namen, etc...
8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, innerhalb von weiteren 48 Stunden die Mängel zu beheben. Für den Fall der Nichtbehebung oder nicht rechtzeitigen Behebung des (der) berechtigten Mangels (Mängel) steht dem Auftraggeber ein Preisminderungsanspruch für jede nicht erfolgte bzw. nicht ordnungsgemäß erfolgte Zustellung an den jeweiligen Haushalt zu, wobei der Preisminderungsanspruch in Höhe des vereinbarten Stückpreises besteht. Verspätete Mängelrügen werden nicht anerkannt und sind ausgeschlossen, da eine Überprüfung nur unmittelbar nach einer Verteilung möglich ist.
9. Bei nicht termingerechter Anlieferung des Verteilungsmaterials wird die Verteilung zum nächsten Verteilungstermin (durch uns) durchgeführt; ohne dass daraus irgendwelche Ansprüche des Auftraggebers abgeleitet werden können. Im Falle dass der Auftraggeber mit seinen Leistungen aus dem Vertragsverhältnis in Verzug gerät ist der Auftragnehmer berechtigt seinerseits seine Leistungen sofort einzustellen, ohne dass der Auftraggeber seiner vertraglichen Verpflichtung entbunden wird.
10. Die Anlieferung des Verteilungsmaterials muss spätestens zwei Werktage vor Beginn der Verteilung erfolgen. Die rechtzeitige Lieferung des Verteilungsmaterials, gebündelt oder paketierte mit erkennlicher Unterteilung zu je 50 oder 100 Stück an unsere zuständigen Lager, frei Haus, obliegt dem Auftraggeber. Die Übernahme von Material erfolgt ohne Gewähr, da wir die angelieferte Stückzahl nicht überprüfen können. Der Auftraggeber nimmt zustimmend zu Kenntnis, dass sein Werbematerial gleichzeitig mit anderen Werbematerialien verteilt wird.
11. Allfällige Überlieferungen stehen dem Auftraggeber zur Verfügung. Die Pflicht zur Aufbewahrung nicht verteilten Materials endet 3 Tage nach Schluss der Verteilung. Die Rechnungslegung erfolgt nach Durchführung des Verteilungsauftrages. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Anlieferung des Verteilungsmaterials bzw. auch Minderanlieferung erfolgt die Rechnungslegung mit dem in der Auftragsbestätigung angeführtem Ende des Verteilungszeitraumes folgenden Tages. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber pro Mahnung Euro 3,- Mahnspesen und Verzugszinsen in Höhe von 12% p.A. zu bezahlen.
12. Für Werbemittel, die wir in Ihrem Auftrag der Österreichischen Post AG zur Verteilung übergeben, wird der Verteilungszeitraum von der Post festgelegt, und kann von uns nicht beeinflusst werden. Mängel und Schäden die auf Grund von Verteilungen durch die Österreichische Post AG eintreten, werden von Seiten der Auftragnehmer nur in der Höhe abgegolten die die Österreichische Post AG anerkennen und diese auch tatsächlich finanziell abgegolten werden. Auch bei einem Auftrag zur Verteilung der Werbemittel durch die Post behalten wir uns das Recht vor, diese Verteilung zum Posttarif, sei es zu Gänze oder teilweise, selbst durchzuführen.
13. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Linz/Donau. Es gilt das Recht der Republik Österreich.